



Greyhound - Magyar Agár - Galgo Español Club Schweiz

Zuchtreglement GMGS

**Als Ergänzung zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)
und den Ausführungsbestimmungen der SKG (AB/ZRSKG)**

Gültig ab: Mai 2019

Das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und die Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) können direkt ab der Homepage SKG ausgedruckt werden.
www.skg.ch (Reglemente)

Inhalt

1	Grundlagen	Seite 2
2.	Einleitung / Zuchtziel	Seite 2
3.	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	Seite 3
4.	Vorschriften welche die Paarung betreffen	Seite 6
5.	Der Wurf	Seite 8
6.	Administrative Verpflichtungen (Züchter / Zuchtwart)	Seite 11
7.	Zuchtwart / Zuchtkommission / Zuchtstätten-Kontrolleure	Seite 13
8.	Ausnahmen	Seite 13
9.	Gebühren	Seite 13
10.	Rekurse	Seite 14
11.	Sanktionen	Seite 14
12.	Änderungen dieses Reglements	Seite 15
13.	Schlussbestimmungen	Seite 15

Zuchtreglement (ZR)
des Greyhound - Magyar Agár - Galgo Español Club Schweiz
(nachfolgend GMGS genannt)

1. Grundlagen

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Greyhounds, Magyar Agárs und Galgo Españoles mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmung (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende Zuchtreglement des GMGS. Alle Züchter mit von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen, Deckrüden Besitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den GMGS hat und Clubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseclub als Mitglied angehören oder nicht. Sie verpflichten sich, nur Hunde mit FCI-anerkannten Abstammungsurkunden zu züchten und/oder zu verkaufen.

2. Einleitung / Zuchtziel

Im vorliegenden Zuchtreglement sind Rechte und Pflichten von Züchtern von Greyhounds, Magyar Agárs und Galgos Españoles, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, festgehalten. Damit sind Rahmenbedingungen geschaffen, welche einerseits die unabdingbaren züchterischen Freiheiten so wenig wie möglich einschränken, dem Club aber andererseits erlauben, seine Verantwortung zur Erhaltung und Förderung der Rasse wahrzunehmen. Es legt den Züchtern nahe, als Zielsetzung sozial verträgliche Rassehunde gemäss FCI-Rassestandard zu züchten:

GESUNDHEIT / WESEN / SCHÖNHEIT

Massgebend sind die Rassestandards der FCI:

Nr. 158	Greyhound
Nr. 240	Magyar Agár
Nr. 285	Galgo Español

- 2.1 Sobald ein Zuchtname durch die SKG geschützt ist (AB/ZRSKG 4.1-4.10) oder zumindest vor der 1. Belegung einer Hündin (dies gilt auch für Züchter, die bereits eine andere Rasse züchten oder nach Verlegung der Zuchtstätte), muss die Zuchtstätte durch den GMGS begutachtet werden. Dabei sind die Neuzüchter nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 3.1 Greyhounds, Magyar Agárs und Galgos Españoles, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI Nr. 158, 240 und 285 in hohem Masse entsprechen.

Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im SHSB auf den rechtmässigen Eigentümer eingetragen sein.

Die Ankörung (Zuchtzulassung) des GMGS ist für alle Greyhounds, Magyar Agárs und Galgos Españoles, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörnten Hunden werden erst ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen wenn die Zuchtzulassung der Eltern vorliegt. (Ausnahme siehe Art. 3.4 tragend importierte Hündinnen)

3.2 Zuchtzulassungsprüfung

Ein Greyhound, Magyar Agár oder Galgo Español mit dem gezüchtet werden soll, muss von einem Rassen- oder Gruppen-Ausstellungsrichter der SKG und einem Wesensrichter begutachtet werden. Dabei werden ein Formwertbericht und ein Verhaltensbericht verfasst, die ausweisen, dass der Hund gemäss gültigem Rassestandard der FCI mindestens der Formwertnote „sehr gut“ entspricht, keine zuchtausschliessenden Fehler aufweist und die Verhaltensprüfung bestanden hat.

Das Exterieur kann alternativ durch 2 verschiedene Richter anlässlich von 2 verschiedenen schweizerischen CAC- oder CACIB-Ausstellungen beurteilt werden (es muss mindestens 2x ein SG erreicht werden und Zähne und gegebenenfalls die Zahnstellung müssen zwingend erwähnt sein!). Die gültigen Formulierungen für die Körungs-Entscheide lauten:

<GMGS angekört> / <GMGS nicht angekört>

<GMGS zurückgestellt> / <GMGS abgekört>.

Der GMGS organisiert diese Zuchtzulassungs-Prüfungen mindestens einmal jährlich. Sie werden frühzeitig, mindestens 4 Wochen im Voraus ausgeschrieben.

Zur Ankörung muss die Original-Abstammungsurkunde mitgebracht werden. Der Zuchtwart trägt auf der Rückseite das endgültige Körergebnis ein und bestätigt dies mittels Clubstempel, Datum und Unterschrift (**<GMGS nicht angekört> oder <GMGS abgekört> erst nach Ablauf der Rekursfrist**).

Wurde die 1. Ankörung nicht bestanden, oder der Hund wurde zurückgestellt, kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt einmal wiederholt werden.

Dieses Resultat ist definitiv.

Mindestalter für die Ankörung: Rüden und Hündinnen 12 Monate.

Für die Begutachtung wird eine Gebühr erhoben. Diese muss in jedem Fall entrichtet werden. Sie wird durch die Generalversammlung festgelegt.

- 3.3 In Ausnahmefällen kann die Zuchtzulassung auch durch Einzelankörung erlangt werden. Einzelankörungen können aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Zuchtwart durch den Vorstand bewilligt werden.

Die Einzelankörung erfolgt analog Art. 3.2.

Kosten für Einzelankörungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

- 3.4 Für importierte Hunde ist nach ihrem Eintrag ins SHSB vor einer Zuchtverwendung die Ankörung gemäss Art. 3.2 oder 3.3 zu bestehen.

Ausnahmen: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen (vorbehalten bleibt Art. 2.8.3 AB/ZRSKG). Im Übrigen gelten Art. 3.4.2 lit. b, d und f ZRSKG. Der Wurf ist dem GMGS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss die Zuchtzulassung des GMGS gemäss Art. 3.2 oder 3.3 erhalten. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

Rüden auf Deckstation sind Gastrüden in ausländischem Eigentum, die einmalig für maximal 10 Monate zur Zucht in der Schweiz stehen. Sie müssen eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen sowie im Land des Eigentümers durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein. Die Zuchtverantwortung liegt beim Gastgeber. Es müssen dem Zuchtwart vorgängig die unter Art. 4.3 erwähnten Dokumente und ein Vertrag (in einer der CH-Landessprachen oder in Englisch), in dem der Eigentümer des Rüden das Zuchtrecht für die begrenzte Zeit an den Gastgeber abgibt, eingereicht werden. Verbleibt der Rüde danach weiterhin in der Schweiz, tritt Artikel 3.2 in Kraft.

3.5 **Veterinärmedizinische Atteste** werden nur anerkannt, wenn sie die vollständigen Angaben (inkl. Mikrochip-Nr.) des Hundes beinhalten und bestätigen, dass die Kennzeichnung des zu untersuchenden Hundes durch den behandelnden Tierarzt überprüft wurde. DNA-Tests werden nur anerkannt, wenn sie mit einer offiziellen Entnahmebestätigung des Tierarztes versehen und durch ein akkreditiertes Labor im In- oder Ausland durchgeführt worden sind.

3.6 Zuchtausschliessende Fehler

Zuchtausschliessende Fehler sind:

- Aggressivität und / oder Ängstlichkeit
- Vor- oder Rückbiss, Zangengebiss, Fangzahnengstand
- Fehlen von Zähnen: Es dürfen nicht mehr als zwei Prämolaren fehlen (P1, P2), wobei diese nicht auf einer Kieferhälfte fehlen dürfen
- Ein Hund mit Nichtanlage von Prämolaren darf nur mit einem Partner gepaart werden, dessen Prämolaren vollständig sind
- Die M3 bleiben unberücksichtigt
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Vererbare gesundheitliche Beeinträchtigungen, Krankheiten und Defekte von klinischer Relevanz

3.7 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (Aggressivität, und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Durchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz auftreten, werden nachträglich auf Antrag des Zuchtwartes durch den Vorstand des GMGS wieder von der Zucht (und/oder vom Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB AAZ) ausgeschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen oder eine Vorführung des betreffenden Tieres oder dessen Nachkommen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem GMGS belastet.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes für den entsprechenden Vermerk unverzüglich zuzustellen.

Der Zuchtausschluss wird der SKG gemeldet (Rekurs Möglichkeit siehe Art. 4.7 ZRSKG).

Zuchtbestimmungen

4. Vorschriften, welche die Paarung betreffen

- 4.1 Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, welche die Art. 3.1 - 3.4 erfüllen. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- 4.2 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der durch den GMGS bestätigten Zuchtzulassung zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).
- 4.3 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtrüden vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Lande durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden darf. Der Wurfmeldung muss eine Kopie der Abstammungsurkunde des Väterrüden beigelegt werden, die belegt, dass der Hund zur Zucht verwendet werden darf.

Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des GMGS und ZRSKG erfüllen.

4.4 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt für

- Rüden nach bestandener Ankörung
- Hündinnen ab 20 Monaten und nach bestandener Ankörung

4.5 Das Höchstalter für die Zuchtverwendung beträgt für

- Rüden keine Beschränkung
- Hündinnen das vollendete 8. Lebensjahr

massgebend für die Zuchtverwendung ist das Deckdatum.

Es besteht die Möglichkeit eines (1) Zusatzwurfes nach dem vollendeten 8. Lebensjahr, wenn die Hündin in guter Kondition ist und ein begründetes Gesuch an den Zuchtwart unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses eingereicht wird. Die Zuchtverwendung nach vollendetem 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) ist nicht zulässig.

4.6 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern/Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Der Eigentümer des Deckrüden darf die Deckbescheinigung nur unterzeichnen, wenn er Augenzeuge des Deckaktes war, sonst unterzeichnet der momentane Halter/Augenzeuge des Rüden (ZR FCI Art. 8)

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, deren Abstammung mittels eines genetischen Abstammungsnachweises, durchgeführt nach den Empfehlungen der «ISAG» (Int. Society for Animal Genetics) zweifelsfrei geklärt werden kann und der Deckrüde zur Zucht zugelassen ist.

Verpaarungen 1. Grades sind nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der GMGS nach Rücksprache mit dem AAZ eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Für die künstliche Besamung gelten die Bestimmungen des Internationalen ZR der FCI.

- 4.7 Nach erfolgter Belegung muss der Eigentümer der Hündin den Deckakt innert 10 Tagen mit einer **Kopie** der **Deckbescheinigung** dem Zuchtwart melden.

5. Der Wurf

- 5.1 Mit einer Hündin dürfen innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurf- und nicht das Deckdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Jan. bis 31. Dez. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. Die Definition eines Wurfes ist im ZRSKG 3.4.5 beschrieben.

Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen darf die Mutterhündin frühestens 12 Monate nach dem Wurfdatum wieder gedeckt werden.

- 5.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. (Ausnahmen: ZRSKG 3.4.6)

- 5.3 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb nötigenfalls durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Die Welpen sind frühestens am 2. Tag (Koloestralmilch) der Amme zuzuführen. Die Amme sollte der Rassegrösse ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr anvertrauten Welpen sollten nicht mehr als eine Woche Altersunterschied haben. Eine Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, wobei Welpen der gleichen Rasse aus maximal zwei verschiedenen Würfen stammen dürfen. Um Verwechslungen auszuschliessen müssen die Welpen nötigenfalls gekennzeichnet werden. Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

- 5.4 Abtretung des Zuchtrechts ZRSKG Art. 3.4.1

Das Zuchtrecht an einer Hündin kann nur an eine Person abgetreten werden, die Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens ist. Diese gilt in der Folge als Züchter, und die gezüchteten Würfe werden

unter ihrem Zuchtnamen eingetragen. Eine schriftliche Bestätigung der Zuchtrechtsabtretung muss der Wurfmeldung beigelegt werden.

5.5 Auswärtige Aufzucht (ZRSKG Art. 3.4.2):

a) In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der Rasseclub ausnahmsweise die Aufzucht eines einzelnen Wurfes ganz- oder teilzeitlich in einer auswärtigen Zuchtstätte bewilligen. Das Gesuch muss dem Rasseclub vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.

b) Handelt es sich beim Aufzuchtort nicht um eine von einem Rasseclub regelmässig kontrollierte Zuchtstätte, so muss diese vor Erteilung der Bewilligung durch den Rasseclub vorkontrolliert werden.

c) Im Interesse der Beteiligten sind die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange vorgängig schriftlich zu vereinbaren.

d) Die trächtige Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin an den Aufzuchtort verbracht werden. Sie hat dort in der Regel mindestens bis zum Ablauf der 8. Lebenswoche der Welpen zu verbleiben. Ihre Rücknahme und diejenige der Welpen erfolgt gemäss Vereinbarung, wobei in erster Linie dem Wohlergehen der Hündin und der Welpen Rechnung zu tragen ist.

e) Die auswärtige Aufzucht geschieht in jedem Fall unter der Verantwortung des Züchters; er ist für die Einhaltung der reglementarischen, administrativen und finanziellen Belange verantwortlich.

Die Kontrolle des Wurfes durch den GMGS ist obligatorisch.

5.6 Der Züchter hat den Wurf innert 10 Tagen dem Zuchtwart des GMGS zu melden, damit dieser die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle organisieren kann.

Würfe mit mehr als acht Welpen sind innert 3 Tagen zu melden.

5.7 Die obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgen bei jedem Wurf in der Regel mindestens einmal zwischen der 4. und 10. Woche und werden durch den Zuchtwart oder einem vom Vorstand ernannten, fachlich ausgewiesenen Kontrolleur vorgenommen. Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen.

Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzucht Bedingungen der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte begutachtet.

Würfe mit mehr als acht Welpen werden in der Regel zweimal kontrolliert, das erste Mal innert der ersten zwei Wochen.

Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können weitere Kontrollen vorgenommen werden.

Bei jeder Wurf- und Zuchtstätten Kontrolle wird ein Bericht erstellt, der vom Kontrolleur und dem Züchter zu unterzeichnen ist, ebenfalls wird das Wurfbuch eingesehen und visiert (Art. 3.5 ZRSKG).

Je ein Exemplar des Kontrollberichtes erhalten:
der Züchter (Original), der Klubpräsident, der Zuchtwart, der Kontrolleur.

5.8 **Mindestanforderungen an die Zuchtstätten**

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden. Die Unterkunft und der Auslauf müssen mindestens der geltenden, aktuellen Tierschutzgesetzgebung entsprechen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Es muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

- 5.9 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Verbesserung und gegebenenfalls eine Nachkontrolle angesetzt.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AA Zuchtfragen und SHSB Meldung erstattet. Dieser wird nach ZRSKG Art. 6 vorgehen.

- 5.10 Kennzeichnung (Chip) und Abgabetermin:
Die Kennzeichnung der Welpen ist obligatorisch. Sie wird mittels Implantierung eines Microchip vorgenommen.

Die Welpen müssen nach veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Sie müssen ebenfalls gem. den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein. Sie dürfen nicht vor Ablauf der 10. Lebenswoche abgegeben werden.

Das Impfzeugnis sowie die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und ein Kaufvertrag sind dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung mitzugeben (ZRSKG 3.4.7 u. 3.4.8). Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer auf allfällige schon feststellbare Fehler und Mängel (Vor- oder Rückbiss, Nabelbruch, ein- oder beidseitiger Kryptorchismus usw.) aufmerksam zu machen. Er darf auch Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpen durchgemacht hat.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 Des Züchters

Der Züchter hat dem Zuchtwart innert 10 Tagen die Kopie der Deckbescheinigung (SKG) gemäss Art. 4.6 und 4.7 zukommen zu lassen.

Der Wurf muss dem Zuchtwart innert 10 Tagen, bei einem Wurf mit mehr als acht Welpen innert 3 Tagen, gemäss Art. 5.6 gemeldet werden.

Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) muss bis spätestens Ende der vierten Woche mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingesandt werden:

- Deckbescheinigung (Original).
 - Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin.
 - Bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde (gegebenenfalls Bescheinigung der Zuchtzulassung und Kopien der Bestätigung homologierter, ausländischer Titel).
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion (falls reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden).
 - Eventuell weitere Unterlagen (z.B. homologierte Champion-Titel, Renn- und/oder Coursinglizenz-Nummer, Meistertitel Rennen/Coursing: SM, EM, WM).
 - Liste der neuen Eigentümer, falls schon bekannt.
- Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung oder Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

6.2 Des Zuchtwartes

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Das Körergebnis auf der Original-Abstammungsurkunde einzutragen und mittels Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.
- Angekörte, bzw. nicht angekörte oder nachträglich von der Zucht ausgeschlossene Hunde der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.
- Ankörungen mindestens einmal pro Jahr zu organisieren.
- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- Die Zuchtstättenkontrollen vorzunehmen bzw. zu organisieren.
- Vorkontrolle der Zuchtstätte von Neuzüchtern oder nach Verlegung der Zuchtstätte.
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind.
- Dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen
- Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- Bei Neuzüchtern ist eine Kopie des Kontrollberichts der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

7. Zuchtwart / Zuchtkommission / Zuchtstätten-Kontrolleure

- 7.1 Der Zuchtwart wird von der GV für 2 Jahre gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Er kann wiedergewählt werden.
- 7.2 Die Zuchtkommission soll im Bedarfsfall durch den Vorstand eingesetzt und bestimmt werden. Sie besteht aus dem Zuchtwart und mindestens drei weiteren Personen, davon muss mindestens eine Person Züchter sein.
- 7.3 Der Vorstand kann fachlich ausgewiesene Personen zu Zuchtstätten-kontrolleuren ernennen, die stellvertretend im Auftrag des Zuchtwartes Zuchtstättenkontrollen durchführen.

8. Ausnahmen

Der GMGS kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

9. Gebühren

Die Gebühren für die Zuchtzulassung (Ankörung), Einzelankörung, obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrollen, zusätzliche Kontrollen (z.B. Würfe mit mehr als acht Welpen oder in begründeten Fällen) und Nachkontrollen werden von der Generalversammlung des GMGS festgesetzt. Sie sind für alle Mitglieder des GMGS gleich hoch. Beratungskontrollen bei Neuzüchtern sind gebührenfrei.

Nichtmitglieder haben erhöhte Gebühren zu bezahlen (maximal das Doppelte der Gebühr).

10. Rekurse

Gegen Entscheide des Zuchtwartes kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 14 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten des GMGS Einsprache erheben.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung beider Parteien. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Personen, haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten. Der Vorstandsentscheid ist endgültig. Dem Rekurrenten ist der Vorstandsentscheid begründet mittels eingeschriebenen Briefs und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Gegen Entscheide der Formwert-/Wesensrichter, kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 14 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten des GMGS Einsprache erheben. Der betroffene Hund wird zu einer Neubeurteilung der, sofern kein zucht-ausschliessender Fehler vorliegt, strittigen Punkte aufgeboten. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten Ankörung. Diese Neubeurteilung muss durch einen anderen Formwert- bzw. Wesensrichter vorgenommen werden. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

In beiden Fällen ist der Rekurs eingeschrieben an den Präsidenten des GMGS zu richten. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von CHF 100.— beim Kassier des GMGS zu hinterlegen, welche bei Gutheissen der Einsprache zurückerstattet wird.

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZRSKG Art. 4.7).

11. Sanktionen

Verstösse gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZRSKG haben Sanktionen zur Folge (ZRSKG Art. 6 Sanktionen). Diese werden gemäss Art. 6 des ZRSKG und Art. 8 der AB/ZRSKG SKG verhängt.


12. Änderungen dieses Reglements

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie müssen publiziert werden und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde am 3. März 2019 von der Generalversammlung des GMGS in Muhen genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Es tritt 20 Tage nach der Publikation in Kraft.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.



Tina Hostettler
Präsidentin GMGS



Susi Keller
Sekretariat ZR GMGS

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung
vom 11. April 2019 in Balsthal

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG



Hansuel Beer
Zentralpräsident SKG



Yvonne Jaussi
Präsidentin AA Zuchtfragen + SHSB